

RS Lvwg 2018/5/22 LVwG-AV-433/001-2018

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.05.2018

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

22.05.2018

Norm

GewO 1994 §74 Abs1

GewO 1994 §74 Abs2

GewO 1994 §74 Abs3

GewO 1994 §74 Abs7

GewO 1994 §75 Abs2

GewO 1994 §358

Rechtssatz

Der Lärm aus dem Zu- und Abfahren der Lieferanten und des Betriebsinhabers sowie der entstehende Lärm im Zuge der Verladetätigkeit ist selbst dann der Betriebsanlage zuzurechnen, wenn es sich beim Verladeplatz um eine öffentliche Verkehrsfläche handelt.

Schlagworte

Gewerberecht; Betriebsanlage; Genehmigungspflicht; Lärm; Verladeplatz;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2018:LVwG.AV.433.001.2018

Zuletzt aktualisiert am

18.07.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Lvwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>